

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Minister Harry Glawe  
- Persönlich -  
Johannes-Stelling-Straße 10  
19053 Schwerin

Schwerin, 29.09.2020

## **Vergabe von Planungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Minister Glawe,

in obiger Angelegenheit erlauben wir uns im Namen der gesamten Vorstände der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, uns mit einem äußerst dringlichen Anliegen persönlich an Sie zu wenden.

Nach Bekanntwerden des EuGH-Urteils vom 04. Juli 2019, wonach die bisher verbindlich geltenden Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.07.2013 gegen die sog. EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen, sind die öffentlichen Vergabestellen in unserem Lande dazu übergegangen, prozentuale Auf- bzw. Abschläge der Bieter auf das nach der HOAI ermittelte Mindestsatzhonorar bei der Wertung von Angeboten zuzulassen. Parallel hierzu ist festzustellen, dass im sog. unter-schweligen Bereich, also bei nicht europaweit durchzuführenden Vergaben, Planungsleistungen regelmäßig nicht im Leistungswettbewerb ausgeschrieben werden, da es an einer vergleichbaren Regelung wie in § 76 VgV mangelt. Entscheidendes Zuschlagskriterium im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist in der weit überwiegenden Zahl der uns berichteten Fälle regelmäßig nur der günstigste Preis.

In dieser Konstellation wird daher der Bezuschlagung von Dumping- Preisangeboten unterhalb der vormalig geltenden Mindestsätze möglicherweise ungewollt Vorschub geleistet.

Da die weit überwiegende Anzahl von öffentlichen Aufträgen über Planungsleistungen im Land Mecklenburg-Vorpommern im sog. unterschwelligen Bereich vergeben werden, entfaltet die beschriebene Situation erhebliche wirtschaftliche Relevanz für die in unserem Land tätigen Ingenieure und Architekten.

Die derzeit mit der Umsetzung des obigen EuGH-Urteils befasste Bundesregierung möchte nach dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der HOAI an der Honorarordnung festhalten, insbesondere um der öffentlichen Hand auch zukünftig ein Instrumentarium zur Kalkulation und Vergleichbarkeit der Honorare, wenn auch auf Basis eines reinen Empfehlungscharakters, an die Hand zu geben. Auf- bzw. Abschläge auf das gemäß HOAI ermittelte Honorar sollen also weiterhin zulässig sein. Das vormalige Mindestsatzhonorar soll zukünftig nur noch als Basishonorarsatz Orientierung bieten.

Mithin ist zu befürchten, dass die voraussichtlich zum anstehenden Jahreswechsel in Kraft tretende HOAI-Änderung, an der vorstehend beschriebenen derzeitigen Vergabepaxis von Planungsleistungen allein nach dem günstigsten Preis, auch unterhalb des empfohlenen Basishonorarsatz nichts Grundlegendes ändern wird.

Wir möchten an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass der EuGH in der zitierten Entscheidung betont hat, dass die HOAI als Regelungsordnung zur Gewährleistung der Bauqualität, des Verbraucherschutzes, der Bausicherheit, des Erhalts der Baukultur sowie der Förderung des ökologischen Bauens nicht in Frage gestellt wird.

Es ist zudem in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die aufgrund wissenschaftlicher empirischer Erhebungen entwickelten Preisparameter in der HOAI die Grundlage für eine angemessene Vergütung mit Blick auf die jeweilige Planungsleistung, die Verantwortung und das übernommene Haftungsrisiko von Ingenieuren darstellt.

Die zukünftig empfohlenen Basishonorare dienen daher nicht nur der Verwirklichung von Bauqualität, Baukultur, Bausicherheit sowie ökologischem Bauen und Verbraucherschutz, sondern auch der angemessenen Honorierung der überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Ingenieurbüros im Land Mecklenburg- Vorpommern mit durchschnittlich 1 bis 3 Berufsträgern. Auf diese Weise werden die hier ansässigen Ingenieurbüros in die Lage versetzt, auch angemessene Gehälter zu zahlen, die es jungen Leuten im Sinne der Nachwuchsförderung attraktiv erscheinen lassen, in einem Ingenieurbüro tätig zu werden.

Insoweit bedarf es eines klaren Bekenntnisses der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, sowohl in seiner Rolle als öffentlicher Auftraggeber als auch in seiner Zuständigkeit für die nähere Regelung des Vergabewesens der Kommunen und sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hier mit gutem Beispiel voranzugehen und über entsprechende notwendige Änderungen und Ergänzungen des Vergabeerlasses sicherzustellen, dass Planungsleistungen gemäß den Empfehlungen der HOAI nur zu angemessenen Honoraren vergeben werden.

Hierzu erlauben wir uns, Ihnen folgende Regelungen vorzuschlagen:

1.

Es wird durch eine ergänzende Regelung in einem künftigen Vergabeerlass klargestellt, dass eine Honorierung von Planungsleistungen entsprechend dem vormaligen Mindestsatz bzw. zukünftigen Basishonorarsatz der jeweils gültigen HOAI eine angemessene Honorierung im Sinne des § 6 VgG M- V darstellt.

2.

Weiter bitten wir Sie, in einem noch zu erarbeitenden Vergabeerlass einen weiteren Hinweis aufzunehmen, wonach Architekten- und Ingenieurleistungen im Land Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig im Leistungswettbewerb zu vergeben sind.

Dies würde auch den Anforderungen in § 7 VgG M-V, wonach der Zuschlag nur auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen soll, entsprechen. In § 7 Abs. 3 VgG M-V ist vorgesehen, dass die angebotene Leistung nach den gewichteten Zuschlagskriterien bewertet wird. Hierbei darf es sich keinesfalls ausschließlich um preisliche Kriterien handeln.

3.

Weiter wäre in einem solchen Vergabeerlass der Hinweis aufzunehmen, wonach Honorarangebote für Planungsleistungen, die den vormaligen Mindestsatz, künftig Basishonorarsatz der jeweils gültigen HOAI unterschreiten, Zweifel an der Angemessenheit des angebotenen Preises gemäß § 6 VgV M-V begründen und ein solches Angebot gemäß § 44 UVgO durch die Vergabestelle aufzuklären und bei Vorliegen der Vorraussetzungen von der Wertung auszuschließen ist.

Gerne würden wir Ihnen unsere Standpunkte auch in einem persönlichen Gespräch erläutern. Für einen, ggf. auch kurzfristig von Ihnen gewünschten Termin stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wulf Kawan  
Präsident der  
Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern



Christoph Meyn  
Präsident der  
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern